

Informationen zu Wechselkennzeichen

(Einführung ab 01.07.2012)

Ziele:

- Flexiblere Nutzung von zwei Fahrzeugen einer Fahrzeugklasse
- Anreiz zum Kauf eines Zweitfahrzeuges, z.B. eines umweltfreundlichen, sparsamen Autos zur innerstädtischen Nutzung
- Anreiz auf Elektromobilität

Voraussetzung:

- 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge oder
- 2 zulassungsfreie aber kennzeichenpflichtige Fahrzeuge
- Gleicher Halter
- Gleiche Fahrzeugklasse
 - Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Klasse M1, z.B. PKW + Wohnmobil) oder
 - Zwei-, drei-, und vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klasse L, z.B. Kleinkrafträder, Krafträder mit Beiwagen) oder
 - Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 0,75 Tonnen (Klasse O1)

Notwendige Unterlagen:

- Übliche Zulassungsunterlagen:
 - Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2
 - Oder Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief
 - Kennzeichen (wenn zugelassen)
 - eVB-Nummer
 - Personalausweis
 - Einzugsermächtigung für Kfz-Steuer
 - Evtl. Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers und Ausweis des Bevollmächtigten

Besonderheiten:

- Kennzeichenschilder in gleicher Anzahl und Abmessung
- **Nicht** als Saisonkennzeichen
- Historische Kennzeichen möglich (einzeln oder für beide Fahrzeuge)

- Wechselkennzeichen werden auch bei steuerbefreiten Fahrzeugen schwarz (nicht grün) geprägt
- Wechselkennzeichen bestehen aus einem gemeinsamen Kennzeichenteil (wird gewechselt) und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil (bleibt am Fahrzeug)

Hauptuntersuchungen:

- Es gelten die für die jeweiligen Fahrzeugklassen üblichen Untersuchungsfristen

Nutzung:

- Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der beiden Fahrzeuge geführt werden
- Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen **vollständig** (gemeinsamer Kennzeichenteil und der fahrzeugbezogener Teil) angebracht ist

Gebühren:

- Übliche Zulassungsgebühr zzgl. 6 € für das Wechselkennzeichen
- Die Kennzeichen müssen auf **eigene Kosten** angefertigt werden

Steuer:

- Beide Fahrzeuge werden versteuert

Versicherung:

- Beide Fahrzeuge müssen versichert werden, hier sind günstigere Tarife der Versicherung möglich

Ordnungswidrigkeiten:

- Wer ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb setzt, begeht gem. § 48 Nr. 8 FZV eine Ordnungswidrigkeit. Die Geldbuße beträgt 50 €
- Wer ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße nur abstellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Nr. 9 FZV. Die Geldbuße beträgt 40 €.

Rechtsgrundlage

- § 8 (1) Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV)